

Der Invalidenfonds und die Finanzverwaltung des Reiches.

Die Verwaltung des Invalidenfonds war seit längerer Zeit in regierungsfeindlichen Kreisen zum Gegenstande dunkler Anklagen und Verdächtigungen gegen die obersten Finanzbehörden des Reiches gemacht worden. Es wurde behauptet, daß der Fonds durch die theilweise Anlegung in Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen eine schwere Schädigung erfahren habe.

Als nun dem Reichstage beim Beginn der Session eine Vorlage gemacht wurde, welche eine Aenderung des Gesetzes über den Invalidenfonds grade in Betreff der angekauften Prioritäts-Obligationen, nämlich eine Hinausschiebung des Termins zur anderweitigen Belegung der Gelder, verlangte, war volle Gelegenheit zur Geltendmachung und zur Prüfung jener Bedenken und Anklagen gegeben.

In der That wurde schon bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs von ultramontaner Seite dem Mißtrauen gegen die Finanzverwaltung Ausdruck gegeben und eine gründliche Untersuchung der Sache in einer besonderen Kommission beantragt. Die Mehrheit des Reichstags freilich war auf Grund der von Seiten der Verwaltung von vorn herein gegebenen Erklärungen nicht geneigt, sich jenem Mißtrauen anzuschließen, — unter allseitiger Uebereinstimmung wurde jedoch die Angelegenheit Behufs näherer Prüfung der Budgetkommission überwiesen.

Die Budget-Kommission hat nun nach sorgfältiger Untersuchung und Erörterung einen umfassenden Bericht über die Lage der Sache erstattet.

Die Kommission ist bei ihren Erwägungen davon ausgegangen, daß in Folge der thatsächlich vorhandenen Schwierigkeit, Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen jetzt auf den Markt zu bringen, eine gewisse Besorgniß und ein Mißtrauen in Betreff der in Rede stehenden Belegung des Invalidenfonds in einzelnen Kreisen in der That bestehen.

Wiewohl von der Kommission dies Mißtrauen in keiner Weise getheilt wurde und ihrer Meinung nach es an jedem berechtigten Grunde und Anhaltspunkt hierfür gebricht, glaubte sie sich dennoch im Interesse aller Beteiligten verpflichtet, den Erwerb und den Werth der für den Reichs-Invalidenfonds angeschafften Werthpapiere, namentlich der in diesem befindlichen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie, und alles, was sich auf den Erwerb bezieht und damit zusammenhängt, sorgfältigst und genauestens zu untersuchen und zu prüfen und keinen Umstand unermittelt zu lassen, welcher zur Aufklärung der Sache dienlich sein könnte.

Außer den Erklärungen, welche von den Regierungs-Kommissarien mündlich gegeben wurden, hielt die Kommission Behufs allseitiger vollständiger Aufklärung der Sache noch die schriftliche Beantwortung einer Reihe bestimmter Fragen für erforderlich, welche Seitens der Finanzverwaltung in eingehender und vollständigster Weise gegeben wurde.

Die Untersuchung und Prüfung des gesammten Materials Seitens der Kommission führte zu folgenden, vor Allem ausgesprochenen Ergebnissen:

Die im Besitze der Reichsfonds befindlichen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen sind stets um die damaligen Tagescourse derselben angekauft worden, so daß jeder Anhaltspunkt für die Annahme irgend einer nicht ganz lauteren Verfahrensweise fehlt und daher keinerlei Grund zu Mißtrauen gegeben ist.

Die Gesetzmäßigkeit der Kapital-Anlage und des Verfahrens wurde von der Kommission einstimmig anerkannt.

Nach der Ansicht der großen Mehrheit der Kommission ist die Sicherheit der besprochenen Eisenbahn-Prioritäten in Bezug auf ihre Verzinsung nicht zu bezweifeln und kann auch von wirklichen Verlusten ebenso wenig wie von einer Gefahr für die Fonds und die darauf ruhenden Ansprüche gesprochen werden.

Bei der Berathung im Reichstage selbst wurde von Seiten der ultramontanen Partei von Neuem behauptet, daß der erfolgte Ankauf von Prioritäts-Obligationen wenn auch nicht mit dem Buchstaben des betreffenden Gesetzes, wohl aber mit

dem Geiste desselben im Widerspruche gestanden habe; das Gesetz habe für den Ankauf eine Frist bis zum 1. Juli 1875 gewährt, und nur deshalb, weil das Reichskanzler-Amt die Belegung bereits bis zum 1. Oktober 1873 bewirkt habe, sei es nöthig gewesen, so große Summen in Eisenbahn-Prioritäten anzulegen, welche jetzt nicht verkäuflich seien. Es wurde ein ausdrückliches Tadelsvotum in dieser Richtung vorgeschlagen.

Der Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister Delbrück, nahm die ganze moralische Verantwortlichkeit für das, was geschehen, für sich in Anspruch, erklärte aber zugleich, es sei so gehandelt worden, lediglich um für das Reich so viel Verluste zu vermeiden, als möglich. Für die Verwaltung wäre es ja gewiß äußerst bequem gewesen, bis zum letzten Termin, den das Gesetz zugelassen, bis zum 1. Juli 1875 zu warten, welche Anleihen sich etwa für den Invalidenfonds darbieten würden, — aber der Fonds hätte darüber einen großen Betrag an Zinsen verloren und demzufolge aus seinem Kapital zuschießen müssen. Er wies nach, daß, wenn so verfahren worden wäre, wie die Ankläger der Verwaltung es nachträglich als richtig erklären, 15 Millionen weniger an Zinsen für den Invalidenfonds vereinnahmt worden wären. Er führte ferner aus, daß die Verwaltung gern andere Werthe zur Anlage benutzt hätte, aber man habe sie nicht nehmen können, weil eben keine da waren. Schließlich erklärte er, daß die Finanzverwaltung des Reiches der Entscheidung des Reichstages über das von ultramontaner Seite gestellte Tadelsvotum ruhig entgegentrete.

Aus den Reihen der Mehrheit wurde auf Grund dieser Erklärungen zunächst zugestanden, daß die Finanzverwaltung schon bei ihren ursprünglichen Absichten in Betreff der Anlegung des Invalidenfonds eine weitere Voraussicht bewahrt habe, als ihre Gegner; — in Bezug auf den ultramontanen Antrag aber wurde ausgesprochen, daß das beabsichtigte Mißtrauensvotum sich in ein Vertrauensvotum Seitens der Mehrheit verwandeln müsse.

In der That wurde der Antrag der Ultramontanen von der Gesamtheit aller andern Parteien zurückgewiesen, dagegen der Gesetzentwurf wegen Hinausschiebung der Frist für die anderweitige Anlegung des Fonds bis zum Jahre 1880 angenommen.

So groß der Werth ist, welcher auf den Ausspruch der weit überwiegenden Mehrheit des Reichstages an und für sich zu legen ist, so ist es doch noch von größerem Werthe, daß durch die allseitigen vollständigen Darlegungen und Erklärungen der Finanz-Verwaltung über ihr ganzes Verhalten in dieser Angelegenheit für Jedermann klar und überzeugend nachgewiesen ist, daß alle jene Verdächtigungen, welche nicht bloß gegen die Verwaltung des Invalidenfonds, sondern davon ausgehend, gegen die Finanzverwaltung überhaupt in gehässigster Weise gerichtet worden sind, alles und jedes thatsächlichen Grundes entbehren.

Diese Verdächtigungen gegen Reichsbehörden waren um so bedenklicher und verwerflicher, als sie in Zusammenhang gebracht waren mit den Anklagen gegen die schweren Verirrungen und tiefen sittlichen Schäden des Spekulationstreibens der letzten Jahre. Mit einer unverkennbaren Willkür wurde von den Gegnern der Regierung die Auffassung verbreitet, als sei jenem Treiben Seitens der Finanzverwaltung des Reiches und zwar zu Gunsten einzelner einflussreicher Führer der Reichstags-Mehrheit Vorschub geleistet worden.

Es konnte deshalb nicht fehlen, daß die Berathung der Frage des Invalidenfonds im Reichstage zu erregten Auseinandersetzungen zwischen den Parteien über jene Verdächtigungen der Parteiblätter Anlaß gab, Auseinandersetzungen, welche voraussichtlich auch in den Verhandlungen des preussischen Landtags weiteren Wiederhall finden werden.

Wenn es die Finanzverwaltung des Reiches

Selbstverständlich unter ihrer Würde finden mußte, sich ihrerseits gegen die Anklagen erwähnter Art auch nur mit einem Worte zu vertheidigen, so wird doch die vollständige Klarlegung ihrer Schritte in Bezug auf den Invalidenfonds dazu beigetragen haben, das öffentliche Urtheil über den Charakter und Werth der betreffenden Parteimanöver überhaupt aufzuklären.

Die Staatsehre und die Beschimpfung des Staats.

Aus der Rede des Großherzogl. hessischen Minister-Präsidenten **Sofmann** bei der Berathung der Strafgesetznovelle in der Sitzung des Reichstags vom 28. Januar. *)

(Zu §. 131 wegen Bestrafung öffentlicher Schmähungen oder Verhöhnungen von Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit 2c. 2c.)

Meine Herren! Es steht bei den politischen Paragraphen des Strafgesetzbuchs sehr viel auf dem Spiele. Man hat von vornherein in der Presse, in der öffentlichen Meinung, als die Strafgesetznovelle noch nicht einmal dem Wortlaute nach bekannt war, nur als vage Nachrichten über ihren Inhalt in das Publikum drangen, von vornherein den Alarmruf erhoben, daß hier seitens der Regierungen reaktionäre Tendenzen verfolgt werden sollen. Dieser Ruf ist vorzugsweise ausgegangen von Organen derjenigen Parteien, die in ihren Agitationen von dem Zustandekommen der Strafgesetznovelle beeinträchtigt zu werden fürchten mußten. Seit jener Zeit hat sich, wie ich glaube, die Besorgniß, daß die Regierungen von einer reaktionären Tendenz befeelt seien, ziemlich gehoben; aber es kommen immer wieder die Anklänge.

Ich halte es nicht für überflüssig, für die Regierung, die ich hier zu vertreten die Ehre habe, und die den politischen Paragraphen zugestimmt hat, wofür ich die volle Verantwortlichkeit hier im hohen Hause übernehme, für diese Regierung zu erklären, daß sie weit entfernt war, aus Lust an politischen Prozessen, aus Abneigung gegen die Freiheit der Diskussion diesen Paragraphen zuzustimmen, sondern daß sie es gethan hat, um ihrer durch praktische Erfahrungen wohl begründeten Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß die Paragraphen des Strafgesetzes, wie sie jetzt lauten, nicht hinreichend, um das Vaterland in seinen höchsten Gütern genügend zu schützen.

Wenn ich mir den Ausgangspunkt suche, von dem aus wir, wie ich glaube, zu einer Verständigung gelangen können, so ist es der Gedanke, daß das Strafrecht, einer richtigen Politik, einer richtigen Staatskunst, dazu dienen soll, um die Nation im Besiz nicht bloß ihrer materiellen, sondern auch ihrer geistigen, ihrer sittlichen Güter zu schützen. Ich glaube, daß wir auf diesen Punkt den Widerstreit zwischen juristischen und politischen Erwägungen, der ja so vielfach die letzten Debatten beherrscht hat, und der nach meiner Meinung in einer viel zu schroffen Weise hervorgetreten ist, daß wir ihn überwinden können, wenn wir unter Politik nicht mehr etwas verstehen, was gar nicht Politik genannt zu werden verdient. Strafrecht und Politik stehen in einer so natürlichen, innigen, nothwendigen Verbindung, daß an eine Trennung gar nicht zu denken ist. Ich verstehe dabei unter Politik nicht ein Haschen nach augenblicklichen politischen Vortheilen oder die Verlegenheit einer augenblicklichen politischen Situation. Wenn ich unter Politik das verstehe, was das deutsche Wort »Staatskunst« bezeichnet, also die Kunst, den Staat nicht bloß zu erhalten, sondern auf die höchste Stufe der Vollkommenheit zu bringen, den Staat zu befähigen, seine Aufgabe, die höchsten Aufgaben, die er nur haben kann, zu erfüllen, dann wird man mir Recht geben, wenn ich sage, Strafrecht und Politik stehen in der allernothwendigsten Verbindung. Zu diesen Gütern aber, die eine weise Politik zu schützen hat, und zu deren Schutz sie sich des Strafrechts bedienen kann, darf und muß, dazu gehört die Ehre des Staates. Es kommt dabei nicht darauf an, wie der Staat verfaßt ist, ob Monarchie, ob Republik, ob Einheits- oder Bundesstaat, das ist dabei ganz gleichgültig, und wenn ich im Verlaufe meines Vortrages von der Ehre des Staates spreche, so verstehe ich in Bezug auf Deutschland darunter die Ehre des Reiches eben so gut, wie die Ehre der einzelnen Staaten; wenn ich von der Ehre des Reichs spreche, so verstehe ich darunter auch die seiner Glieder, die Ehre der Bundesstaaten. Ich glaube, daß die Politik berufen ist, die Ehre des Staates zu schützen. Das wird Niemand bezweifeln in diesem Hause, wenn er daran denkt, daß die Ehre des Staates von außen angetastet sei. Meine Herren! Eine Nation, deren Ehre von außen, von einem auswärtigen Feinde angetastet ist, setzt eben ihr Alles daran, um sich Genugthuung zu verschaffen, und der Poli-

tiker würde seine Pflicht schlecht erfüllen, der in einem solchen Falle nicht für die Ehre des Staates eintreten würde.

Wie aber verhält es sich nun, wenn die Ehre des Staates von inneren Feinden angegriffen wird? Der Fall ist nicht nur denkbar, sondern jeden Tag praktisch. Da kann natürlich nicht von den Mitteln die Rede sein, die man gegen einen auswärtigen Feind braucht; aber ein geeignetes Mittel ist eben dann das Strafgesetzbuch. Freilich tritt dann, wenn es sich darum handelt, Strafgesetze zu machen gegen die Verletzung der Ehre des Staates von Innen, ein Bedenken hervor, dessen Gewicht ich vollständig anerkenne, nämlich das Bedenken, daß die Mittel, welche die Nation hat, um sich dagegen zu schützen, in der Beschränkung ihrer eigenen Freiheit besteht. Ich bin sehr weit entfernt, die Bedenken, die von diesem Standpunkte aus geltend gemacht werden gegen eine Verschärfung der Strafbestimmung, gering zu schätzen. Aber ich meine, jede politische Partei hat die Pflicht, bei der freiesten Aeußerung der Meinungen immer die Ehre des Staates zu schonen, sie muß sich selbst eine Beschränkung auferlegen, wenn sie überhaupt den Namen einer politischen Partei noch verdienen will. Ist aber eine Partei nicht so gewissenhaft, sich die Beschränkung aufzuerlegen, daß die Waffen, die sie führt, nicht gegen den Staat und gegen die Ehre des Staates gerichtet sind, dann, meine Herren, ist eben das Strafgesetzbuch dazu da, um einer solchen Partei das Gewissen zu schärfen.

Wenn jene Voraussetzung richtig ist, dann liegt mir noch der Beweis ob, daß die jetzigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in der That nicht hinreichen, um die Ehre des Staates gegen die Angriffe, die von den Parteien erfolgen, genügend zu schützen, und, meine Herren, ich glaube, diesen Beweis kann ich führen. Ich trete ihn einfach dahin an, daß ich nachweise, wie nach unserem Strafgesetzbuch die Ehre des Staates weniger geschützt ist, als die Ehre jedes Privaten. Der Gebrauch beschimpfender Ausdrücke gegen einen Privatmann ist als Beleidigung strafbar; der Gebrauch beschimpfender Ausdrücke gegen den Staat und gegen Staatseinrichtungen wird nach unserm Strafgesetzbuch nicht bestraft. Ich spreche nicht von Ehrverletzungen gegen einzelne Personen, die den Staat repräsentiren; an Strafbestimmungen hierfür fehlt es nicht. Wir haben Bestimmungen gegen Majestätsbeleidigung, gegen Beleidigung der Behörden, des Reichstags u. s. w. Also die Personen, die den Staat vertreten, sind geschützt, aber das Reich oder der Staat selbst hat keinen Schutz gegen beschimpfende Angriffe. Der einzige Paragraph, der sich auf die Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit bezieht, der also staatliche Verhältnisse gegen Schmähungen schützen soll, ist der §. 131 des Strafgesetzbuchs, und wenn Sie diesen Paragraphen betrachten, dann werden Sie finden, daß er sich auf den Fall beschränkt, wenn bestimmte Thatfachen, die nicht wahr sind, behauptet werden. Es fallen also außerhalb der Strafe alle die Beleidigungen, die eben in beschimpfenden Ausdrücken bestehen, ohne daß dabei eine bestimmte Thatfache behauptet ist. Aber selbst wenn bestimmte unwahre Thatfachen in beleidigender Absicht behauptet sind, so gehört zur Anwendbarkeit des §. 131, daß diese Thatfachen mit dem Bewußtsein ihrer Erdichtung oder Entstellung öffentlich behauptet werden. Nun ist der Beweis dessen in den allerwenigsten Fällen möglich. Wenn nicht etwa der Ungeschuldigte selbst es zugesteht, wider besseres Wissen gehandelt zu haben, so wird es nicht möglich sein, ihm nachzuweisen, daß er sie mit dem Bewußtsein der Falschheit behauptet habe. Als der Entwurf des Strafgesetzbuchs im norddeutschen Reichstage vorgelegt wurde, fehlten die Worte: »wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind«; sie kamen erst bei der zweiten Berathung durch ein Amendement hinein. Damals hat der Hr. Abg. Laster die Streichung des ganzen Artikels beantragt, weil er von der theoretischen Anschauung ausging, daß Einrichtungen des Staates oder Anordnungen der Obrigkeit unpersonliche Dinge seien, die also nicht beleidigt werden könnten. Er sagte, es sei nicht juristisch, von einer Beleidigung oder Verleumdung von Dingen zu sprechen, die kein Ehrgefühl hätten. Er beantragte also die Streichung und setzte hinzu: wenn aber der Reichstag den Paragraphen annehmen sollte, dann müsse man bei der dritten Lesung auf eine Fassung bedacht sein, die wenigstens diesen Paragraphen für die allermeisten Fälle möglichst unschädlich mache. Meine Herren! Dieses Unschädlichmachen ist geschehen, und zwar dadurch, daß die Worte hineingesetzt wurden, »wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind«.

Das Resultat der engen Begrenzung derjenigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die sich auf die Ehre des Staates beziehen, das faktische Resultat ist, daß jeden Tag die größten Beschimpfungen des Reiches und des Staates in der Parteipresse vorkommen, ohne daß die Regierungen im Stande sind, dagegen einzuschreiten. Ich spreche hier aus meiner eigenen Erfahrung, die jetzt drei Jahre umfaßt. Ich habe, seit ich in Hessen an der Spitze der Regierung stehe, fortwährend die sehr unerquickliche Aufgabe, die Presse in ihrer Wirksamkeit zu beobachten, und ich kann Sie versichern aus dieser Erfahrung heraus, daß jeden Tag das Reich in der schändlichsten Weise vor den Augen des Volks als ein Reich der Sünde, der Knechtschaft, der Tyrannei, der Volks-

*) Die Rede des hessischen Bundes Bevollmächtigten wird hier in ihren allgemeinen (nicht auf die augenblicklichen Verhandlungen bezüglichen) Ausführungen nachträglich im Wortlaut mitgetheilt.

aussaugung hingestellt wird u. s. w.; das ist die einfache Wahrheit. Ich bin schon oft in der Lage gewesen, mich zu fragen, ob es nicht möglich sei, daß man dagegen einschreite, und mußte mir diese Frage regelmäßig verneinen. Meine Herren, es ist nicht allein die Verletzung des nationalen Ehrgefühls, was dabei in Frage kommt und für sich allein schon rechtfertigt, daß man strafend dagegen einschreite, sondern es wird auch Gefahren bringen, wenn man es nicht thut.

Wenn das Volk jeden Tag sieht und liest, daß das Reich ungestraft geschmäht werden kann, so verliert sich allmählig die Achtung vor dem Reich bei unserem Volke. Bedenken Sie doch, meine Herren, daß wir kein alter Staat sind im Deutschen Reich, daß bei uns die Ehrfurcht vor dem Staat und den Staatseinrichtungen, wie sie in anderen Ländern, z. B. in England, bei allen Parteien herrscht und die Parteien in ihren Agitationen einschränkt, noch nicht besteht, daß es bei uns erst darauf ankommt, dem Reiche Achtung und Ehrfurcht im Volke zu verschaffen, und das, glaube ich, wird systematisch verhindert durch das Bestreben gewisser Parteien, dem Reiche gegenüber in der Bevölkerung kein anderes Gefühl aufkommen zu lassen, als das des Hasses und der Verachtung.

Ich mache nur noch auf Eins aufmerksam: ich glaube, das Reich hat doch Anspruch darauf, in seiner Ehre, in dem Ansehen, was es genießt und genießen muß, mindestens ebenso geschützt zu sein, als es die Kirche ist. Wenn das Reich der Kirche seinen Schutz gewährt gegen Beschimpfungen, so ist vom rein juristischen Gesichtspunkte aus nicht einzusehen, warum dem Reich nicht selbst ein mindestens ebenso großer Schutz gewährt wird. Nun bitte ich Sie, den §. 166 des Strafgesetzbuchs anzusehen; es heißt darin unter Anderem:

„Wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder deren Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft u. s. w., wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“

Meine Herren! Ich halte diese Bestimmung für vollkommen gerechtfertigt; es geschieht Jedem, der eine Kirche oder ihre Gebräuche beschimpft, ganz recht, wenn er bestraft wird. Aber ich frage mich: wo liegt denn der Grund, daß Jemand, der den Staat beschimpft, oder die Staatseinrichtungen, nicht in der gleichen Weise bestraft werden soll? Es ist doch ganz sonderbar, daß gerade von Presorganen, die vorgeben, die Interessen der Kirche zu vertreten, während sie nach meiner Ueberzeugung der Kirche ganz unendlich schaden, — daß also, um es kurz zu sagen, von der ultramontanen Presse der Staat beständig ungestraft geschmäht werden kann, während der Staat so gutmüthig ist, die Kirche zu schützen, und nicht bloß die Kirche selbst, sondern auch ihre Gebräuche.

Es ist gestern davon die Rede gewesen, daß die Presse selbst das Gegengewicht gegen ihre eigenen Ausschreitungen enthalte. Das mag ein Körnchen Wahrheit haben, wenn es sich darum handelt, Meinungen auszutauschen. Wenn also beispielsweise die Theorie der Sozialdemokraten in der Presse vertreten wird, so läßt sich derselben eine andere Theorie entgegenstellen; aber wenn ein ultramontanes oder sozialdemokratisches Blatt das Reich beschimpft, so ist doch das kein Gegengewicht, wenn ein liberales Blatt die Kirche beschimpft. Dies aber ist die Gegenwirkung der Presse. Je schärfer, je beleidigender die ultramontane und die sozialdemokratische Presse wird gegen das Reich und seine Einrichtungen, um so schärfer und beleidigender repliziert die liberale Presse. Das ist nur ein gegenseitiges Hetzen, und zwar hetzt jedes Blatt immer die eigene Partei. Das ist gerade das Gefährliche bei der Sache. Die Presse wirkt nicht in dem Sinne als Gegengewicht, daß der andere Theil sich beruhigt, sondern sie hetzt die eigene Partei noch mehr auf, und hierin liegt gerade auf konfessionellem Boden eine außerordentliche Gefahr, die konfessionellen Heteren zwischen Katholiken und Protestanten nehmen gerade durch die Art und Weise zu, wie die Presse von der einen oder der anderen Seite kämpft. Nun, ich vertraue noch auf das gesunde Pflögm, das noch in unserem Volke herrscht und von dem es noch einen großen Vorrath hat. Aber, meine Herren, wenn dieses Pflögm einmal aufgezehrt ist, wenn es sich in Pathos umgesetzt haben wird — und dazu trägt gerade die gegenseitige Aufhetzung der Presse bei —, dann wird es sehr schwer sein, in Deutschland noch Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten. Meine Herren, es ist sehr gefährlich, sich ein zu poetisches Ideal von unserem Volke zu machen; wenn man seine eigenen edlen und erhabenen Gesinnungen auch auf das Volk überträgt, wenn man sie einem Jeden im Volke zutraut, dann irrt man sich ganz gewaltig. Es ist in unserem Volke noch ein Fonds von Rohheit vorhanden, für den Sie, wenn Sie die Motive der Strafgesetznovelle genau gelesen haben, Beispiele gefunden haben werden, die wahrhaft haarsträubend sind. Und nun denken Sie sich, meine Herren, daß die Agitationen noch weiter gehen, daß die Parteien sich gegenseitig in ihrem Haß bestärken, daß die Agitationen gerade in den unteren Schichten des Volkes zu einem Punkte gelangt sind, wo das Pflögm ganz aufgezehrt ist, und wir werden vielleicht eine Kommune haben, gegen die die Pariser Kommune noch eine harmlose Gesellschaft war.

Friedensversuche gegenüber der Türkei.

Die europäischen Ländergebiete der Türkei, in welchen die christliche Bevölkerung vorwiegt, befinden sich seit geraumer Zeit in einem Zustande fortwährender Gährung. Die Christen führen lebhaft Klage über mangelhafte Rechtspflege, über Mißbräuche in der Verwaltung und schwere Steuerlasten, deren Druck durch Willkür bei der Erhebung zur Unerträglichkeit gesteigert wird. Von Zeit zu Zeit führt die Unzufriedenheit zu Versuchen gewaltsamer Auflehnung, die dann meist durch Waffengewalt für kurze Zeit unterdrückt werden, um bald an anderer Stelle wieder hervorzubrechen. Ein solcher Ausbruch hat im vorigen Jahre wieder in der Herzegowina stattgefunden und schnell an Kraft und Umfang gewonnen, so daß auch die stammverwandten Bevölkerungen der benachbarten Gebiete in lebhaft Aufregung geriethen.

Seit dem Beginn der jetzigen Unruhen in der Herzegowina hatten die europäischen Regierungen im Interesse der Erhaltung des allgemeinen Friedens ihre Blicke auf die dortigen Ereignisse gerichtet. Die drei Kaiserlichen Höfe von Oesterreich-Ungarn, Rußland und Deutschland zunächst hatten sich zu gemeinsamen Bemühungen behufs Friedensstiftung vereinigt, und auf ihre Aufforderung hatten die anderen Kabinette durch ihre Vertreter in Konstantinopel jene Bemühungen unterstützt. Die gemeinsamen Bestrebungen waren dahin gerichtet, den Kampf auf das bisherige Gebiet zu begrenzen, sowie die Gefahren und das Elend desselben zu vermindern, besonders indem Serbien und Montenegro von der Theilnahme an der Bewegung zurückgehalten wurden.

Bei ihrem Verhalten haben sich die Mächte seither vornehmlich von dem Wunsche leiten lassen, Alles zu vermeiden, was als eine verfrühete Einmischung Europas angesehen werden könnte; deshalb haben sie sich darauf beschränkt, der Regierung des Sultans den Rath zu geben, sich nicht an bloße militärische Maßregeln zu halten, sondern das Uebel durch moralische Mittel zu bekämpfen, welche zukünftigen Unruhen vorzubeugen vermöchten.

Die Kabinette gedachten somit, der Pforte die moralische Unterstützung, deren sie bedurfte, zu leisten und außerdem die Zeit zur Beruhigung der Gemüther in den aufständischen Provinzen zu gewähren, indem sie sich der Hoffnung hingaben, daß hierdurch jede Gefahr einer weiteren Verwicklung beseitigt werde.

Leider sind ihre Hoffnungen getäuscht worden. Einerseits scheinen die von der Pforte veröffentlichten Reformen nicht die Bewichtigung des Volkes in den aufständischen Provinzen ins Auge gefaßt zu haben und auch nicht zur Erreichung des wesentlichen Zweckes zu genügen; andererseits ist es den türkischen Waffen nicht geglückt, dem Aufstande ein Ziel zu setzen.

Unter diesen Umständen hielten die Mächte den Augenblick für gekommen, sich über gemeinsame Schritte zu einigen, durch welche sie verhindern könnten, daß die Bewegung durch längere Fortdauer schließlich den Frieden Europas gefährde. Denn die anarchischen Zustände, welche die nordwestlichen Provinzen der Türkei verwüsten, haben nicht nur Schwierigkeiten für die Pforte im Gefolge; es liegt in ihnen auch eine große Gefahr für den allgemeinen Frieden, und die verschiedenen Staaten Europas können nicht mit Gleichgültigkeit einen Zustand sich stets wiederholen und verschlimmern sehen, der schon jetzt schwer auf Handel und Industrie lastet und der, mit jedem Tage mehr das Vertrauen des Publikums in die Erhaltung des Friedens erschütternd, stets höhere und wichtigere Interessen in Frage stellt.

Die Kabinette von Wien, Petersburg und Berlin haben deshalb in Folge eines vorgängigen vertraulichen Ideenaustausches der ernstlichen Erwägung der europäischen Garantemächte die Nothwendigkeit vorgestellt, der hohen Pforte anzupfehlen, ihr Programm durch solche Maßregeln zu vervollständigen, die unabwendbar erscheinen, um in den augenblicklich durch die Geißel des Bürgerkrieges verwüsteten Provinzen Friede und Ordnung wiederherzustellen.

In einer auf jenen vertraulichen Vorverhandlungen beruhenden Denkschrift hat die österreichisch-ungarische Regierung die nothwendigen Maßregeln näher dargelegt und schließlich dahin zusammengefaßt: Die volle und unverkürzte Religionsfreiheit; die Abschaffung der Verpachtung der Steuern; ein Gesetz, welches verbürgt, daß der Ertrag der direkten Steuern von Bosnien und der Herzegowina zum Besten der Provinz selbst verwendet werde; die Einsetzung eines besonderen Ausschusses, der in gleicher Anzahl von Muselmännern und Christen besteht, um die Ausführung der von den Mächten vorgeschlagenen Reformen zu überwachen; endlich die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Landbevölkerung.

Auf den von Rußland und Deutschland unterstützten Vorschlag der österreichischen Regierung haben sich in der That die europäischen Mächte vereinigt, durch eine Kundgebung im obigen Sinne den ausdrücklichen Willen darzulegen, der Bewegung, welche den Orient zu überfluthen droht, Einhalt zu thun. Zu diesem Zweck sollte von der Regierung des Sultans zunächst eine amtliche Erklärung verlangt werden, durch welche die früher in Aussicht gestellten Reformen bestätigt und die Annahme der oben erwähnten Punkte behufs Beruhigung der aufständischen Provinzen ausgesprochen wird.

Nachdem die sämmtlichen Mächte, nämlich außer den drei Kaiserstaaten auch England, Frankreich und Italien, sich über diesen Weg verständigt hatten, ist am 31. Januar eine Note der österreichisch-

ungarischen Regierung des erwähnten Inhalts in Konstantinopel übergeben worden, und die Vertreter der übrigen Mächte haben die Vorstellungen Oesterreichs einmüthig unterstützt.

Der gewichtige Schritt hat eine unmittelbare Wirkung bei der Pforte nicht verfehlt. Die Regierung des Sultans hat den Mächten alsbald folgende Erklärung gegeben:

»In Folge der Besprechungen, welche zwischen der Pforte und den Botschaftern der drei Nordmächte bezüglich der Beschwichtigung des Aufstandes in der Herzegowina stattgefunden haben, hat die Regierung beschlossen, den aufständischen Distrikten die in den 5 Punkten der Note des Grafen Andrássy erwähnten Reformen zu gewähren.«

Der Reichstag hat in täglichen angestrengten Sitzungen seine Arbeiten so gefördert, daß die Session voraussichtlich schon in den nächsten Tagen geschlossen werden kann.

Das Gesetz über die gegenseitigen Hilfskassen ist am Donnerstag (3.) unter Zuhilfenahme einer Abend Sitzung nach sorgfältiger Berathung erledigt worden.

Am Freitag (4.) wurde zunächst eine Interpellation über die Maßregeln Behufs Erleichterung der Ausfuhr des deutschen Spiritus, besonders nach Italien und England, begründet und von dem Präsidenten des Reichskanzler-Amtes eingehend beantwortet.

Die Abänderung des Gesetzes über den Invalidenfonds kam sodann zur zweiten Berathung und Annahme. Der Versuch, der Finanzverwaltung gegenüber einen Tadel in Bezug auf die Anlegung des Fonds auszusprechen, wurde von der großen Mehrheit des Reichstages unter ausdrücklicher Bekundung des Vertrauens zurückgewiesen.

Die Sitzung vom Sonnabend (5.) wurde mit der Mittheilung eröffnet, daß der Präsident des Reichstages, von Forckenbeck, durch den plötzlichen Tod seiner Frau nach Breslau abberufen sei, — das Haus drückte dem schwer geprüften abwesenden Präsidenten einmüthig seine Theilnahme aus. — Im Laufe der Sitzung wurde sodann der altbewährte Präsident des Reichstages Dr. Simson durch einstimmigen Beschluß erwählt, das Präsidium für die noch übrigen Tage der Session zu übernehmen, und folgte derselbe dem Rufe des Hauses.

Bei der Berathung des Berichts der Reichsschuldenkommission über die Verwaltung mehrerer Fonds brachte ein ultramontaner Abgeordneter von Neuen schwere Verdächtigungen gegen Mitglieder anderer Parteien in Bezug auf ihre Theilnahme an Finanzoperationen vor und regte dadurch leidenschaftliche Erörterungen an. Einer der am meisten verdächtigten national-liberalen Abgeordneten sah sich zu einer eingehenden Darlegung seiner Theilnahme an einer der großen Finanzgesellschaften veranlaßt, um dem Reichstage die Ueberzeugung zu geben, daß diese seine Thätigkeit keinen Anhalt zu den in Rede stehenden Anklagen gewähre. — Einer der bedeutendsten Führer der ultramontanen Partei aber fand sich zu der Erklärung veranlaßt, daß er und seine Fraktion es nur bedauern und mißbilligen könnten, daß ein Mitglied derselben solche Fragen in so ungerechtfertigter Weise zur Verhandlung gebracht habe.

Darauf kam der Gesetzentwurf wegen des Etatsjahres für den Reichshaushalt zur Verhandlung. Die Bundesregierungen hatten einerseits die Verlegung des Beginns des Etatsjahres auf den 1. April (statt 1. Januar) und andererseits die weitere Geltung des Etats für 1876 bis zum 1. April 1877 beantragt.

Von dem Abg. Dr. Lasker wurde dagegen vorgeschlagen, die Aenderung des Etatsjahres zu genehmigen, aber die weitere Geltung des schon bewilligten Etats für das erste Vierteljahr 1877 abzulehnen, und zwar besonders aus dem Grunde, weil damit für die Regierungen die Nothwendigkeit wegfallen würde, den jetzigen Reichstag vor dem 1. Januar zu einer nochmaligen ordentlichen Session zu berufen.

Der Präsident des Reichskanzler-Amtes erklärte diese Besorgniß für grundlos, indem er sagte:

»Der Herr Redner hat mit Recht auf die verfassungsmäßige Nothwendigkeit hingewiesen, den gegenwärtigen Reichstag im laufenden Jahre noch einmal zu berufen. Wir gehen davon aus, daß nicht bloß diese Berufung stattfinden wird, weil sie stattfinden muß; wir verlangen auch nicht, daß Sie zu uns das blinde Vertrauen haben werden, wir würden dabei in der allerloyalsten Weise verfahren, denn ich stelle nicht gerne Vertrauensfragen; aber fragen Sie einfach das gegenseitige und insbesondere unser Interesse. Wir haben Ihnen die Justizgesetze vorgelegt, wir haben, wie ich glaube, durch die Theilnahme an den Berathungen Ihrer Justiz-Kommission den Beweis geführt, daß wir diese großen Gesetze, die mühsame Arbeit von Jahren, nicht einfach vorgelegt haben, um irgend einer formellen Verpflichtung zu genügen, sondern daß es uns Ernst ist, mit Ihnen gemeinschaftlich diese großen Gesetze zu Stande zu bringen. Ich glaube, daß wir durch diese

ganze Entwicklung mit unseren Interessen so sehr bei der Frage engagirt sind, daß einfach die nüchternere Erwägung dessen, was in unserem Interesse liegt, zur Ueberzeugung führen müßte, daß wir auch ein entschiedenes Interesse dabei haben, den Reichstag, welcher in diesem Jahre noch einmal zusammentreten muß, so zu berufen, daß er volle Zeit hat, diese wichtigen Gesetze zum Abschluß zu bringen. Wenn wir nun hiervon ausgehen, so hatten wir uns ferner zu vergegenwärtigen einmal, daß die Voraussetzung, die Plenarberathung der drei oder vielmehr vier Justizgesetze im Reichstage werde sehr wenig Zeit in Anspruch nehmen — daß diese Unterstellung doch mindestens eine ungemein zweifelhafte ist, daß es in allen diesen Gesetzen zahlreiche Punkte giebt, die, wie ich glaube, ganz unzweifelhaft zu sehr ausführlichen Diskussionen in diesem Hause Veranlassung geben, daß also die Justizgesetze eine recht ansehnliche Zeit den Reichstag in Anspruch nehmen; daß es sich ferner nicht um die Justizgesetze allein handeln wird, sondern daß noch andere Gesetze — es sind als solche bereits die nach der Geschäftslage jetzt nicht mehr zum Abschluß kommenden Rechnungsgesetze genannt — zum Abschluß zu bringen sein werden. Diese Erwägungen haben uns dahin geführt, daß es im Interesse des Reiches liege, die nächste Reichstagsession von der Etatberathung zu entlasten, und daß aus dieser Rücksicht die Summation, daß, wenn einer von den beiden Reichstagen, der jetzige oder der künftige, auf eine Etatberathung verzichten soll, die Summation, daß es der jetzige sei, in der That ihre wohlberechtigten objektiven Gründe hat.«

Von liberaler Seite wurde weiter erklärt, daß die Ablehnung in Betreff der weiteren Geltung des Etats nicht durch irgend ein Mißtrauen gegen die Bundesregierungen, sondern lediglich durch sachliche Motive begründet werde. Man glaube, daß es den Wünschen der Bundesregierungen selbst entsprechen werde, das Budget für das Jahr 1877 und für die ersten Monate des Jahres 1878 aus Rücksicht auf die der Berathung entgegenstehenden Schwierigkeiten mit einem Reichstage zu vereinbaren, der bereits zur allgemeinen Zufriedenheit zwei Budgets erledigt habe.

Der Reichstag nahm denn in der That die Verlegung des Etatsjahres mit großer Mehrheit an, lehnte dagegen die weiteren Anträge der Bundesregierungen ab.

Die Vorlage wegen Errichtung des Reichstagsgebäudes auf dem Kroll'schen Grundstücke im Thiergarten erregte am Montag (7.) lebhaftere Verhandlungen, welche zur Ablehnung dieses Antrages und zur Einsetzung einer neuen Kommission führte, welche die nöthigen weiteren Ermittlungen in Betreff geeigneter Baupläne anstellen und dem Reichstage in der nächsten Session darüber berichten soll.

Der Reichstag hat am Dienstag (8.) das Gesetz über die gewerblichen Hilfskassen in schließlicher Lesung angenommen.

Am Mittwoch (9.) soll die dritte Lesung der Strafgesetznovelle stattfinden.

Am Donnerstag (10.) wird, wie man annimmt, der Schluß der Reichstagsession erfolgen können.

Unser Kaiser hat am Montag (7.) mit Ihrer Majestät der Kaiserin und den Prinzen einem Ballfeste bei dem französischen Botschafter beigewohnt. Am Donnerstag (10.) findet der erste große Ball bei den Kaiserlichen Majestäten im Schlosse statt.

Am Sonnabend (5.) beehrte Se. Majestät den Reichskanzler Fürsten Bismarck, welcher bis dahin noch am Ausgehen verhindert war, mit einem Besuche, um einen Vortrag desselben entgegen zu nehmen. Am Montag (7.) konnte sich der Reichskanzler zum Vortrage wieder ins königliche Palais begeben.

Unser Kronprinzliches Paar hat sich am Freitag (4.) nach Weimar begeben, um den Vermählungsfeierlichkeiten der Prinzessin Marie von Sachsen-Weimar, Nichte unserer Kaiserin, mit dem Prinzen Heinrich (VII.) von Reuß, bisherigem Botschafter des Deutschen Reiches in Petersburg, beizuwohnen. Bei dem Vermählungsmahl (am 6.) brachte der Deutsche Kronprinz das Hoch auf das junge fürstliche Paar aus. Von Weimar begab sich das Kronprinzliche Paar nach Gotha zum Besuch des Herzoglichen Hofes und ist von da am Dienstag (8.) nach Berlin zurückgekehrt. In der nächsten Woche gedenkt Dasselbe dem königlich sächsischen Hofe einen Besuch zu machen.